

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 4

Helmstedt, den 10.02.2016

69. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

|    |                                                                                                                                                                    |    |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 9  | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2016                                                                              | 40 |
| 10 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2016                                                                 | 43 |
| 11 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königs-<br>lutter am Elm,<br>hier: 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der<br>Stadt Königsutter am Elm (FNP1980) | 46 |
| 12 | Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Orts-<br>durchfahrt der Kreisstraße 1 in Beienrode                                                                   | 48 |
| 13 | Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Orts-<br>durchfahrt der Kreisstraße 38 in Flechtorf                                                                  | 49 |
| 14 | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;<br>hier: Ausschuss für Kultur , Heimatgeschichte, Sport und<br>Freizeit                                                      | 50 |

### **B. Nichtamtlicher Teil**

-----

9.

**Bekanntmachung der**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental  
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 19.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

|     |                                                                  |                            |
|-----|------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                            |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                     | 1.004.900 €                |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf<br>Saldo                       | 1.057.500 €<br>(-52.600 €) |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                                | 0 €                        |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                           | 0 €                        |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag      |                            |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf          | 981.800 €                  |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf<br>Saldo | 1.014.300 €<br>(-32.500 €) |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                   | 12.000 €                   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf<br>Saldo          | 21.800 €<br>(-9.800 €)     |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf                  | 9.800 €                    |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf<br>Saldo         | 35.700 €<br>(-25.900 €)    |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **9.800 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.200.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 390 v. H. |

Mariental, den 19.11.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Rietz

(L.S.)

(Rietz)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 05.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.02.2016 bis 19.02.2016

und vom 22.02.2016 bis 23.02.2016

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 08.02.2016

gez. Rietz

(Gemeindedirektor)

10.

**Bekanntmachung der**

**Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das  
Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 NKomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| der ordentlichen Erträge auf      | 366.100,00 € |
| der ordentlichen Aufwendungen auf | 366.100,00 € |

|                                        |        |
|----------------------------------------|--------|
| der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 € |
| der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 358.100,00 € |
| der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 273.000,00 € |

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf  | 300.000,00 € |
| der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf  | 334.100,00 € |
| der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 €       |
| der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 60.000,00 €  |

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 352.300,00 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder mit folgenden Beträgen umgelegt.

| <u>Gemeinde</u>              |   |                | <u>Stimmenverhältnis</u> |
|------------------------------|---|----------------|--------------------------|
| a) Stadt Königslutter am Elm | = | 193.593,99 € * | = 55 %                   |
| b) Stadt Wolfsburg           | = | 158.705,76 € * | = 45 %                   |

\*Abweichungen wg. Rundungsdifferenzen

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 17. Dez. 2015

Der Geschäftsführer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Borchers

(L.S.)

gez. Hoppe

(Borchers)

(Hoppe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 19.01.2016 unter Aktenzeichen 32.23-10302/2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und nicht beabsichtigt ist sie zu beanstanden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.03.2016 bis 11.03.2016

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 004, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 20.01.2016

Der Geschäftsführer  
In Vertretung

**gez. Sobiech**

(Sobiech)

ABl.-Nr. 4 vom 10.02.2016

## 11. Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

### Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

#### 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm (FNP1980)

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, den Bebauungsplan Nr. 75 - In den Gärten -, zugleich teilweise Aufhebung - Rischbleek Nord - als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Helmstedt, Jg. 69 am 27.01.2016 trat der Bebauungsplan Nr. 75 - In den Gärten -, zugleich teilweise Aufhebung - Rischbleek Nord - in Kraft.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt für einen Teilbereich des o.g. Bebauungsplanes statt Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“ nun ein allgemeines Wohngebiet dar.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst.

#### Umgrenzung der Berichtigung:

Die räumliche Umgrenzung der o.g. Berichtigung liegt westlich des Stadtzentrums von Königslutter. Sie ist an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Dabei handelt es sich um Einfamilienhausbebauung die über die Straßen Kiefelhorn, Kuhspring, Wellenbusch im Osten, die Straße Am Rischbleek im Süden, sowie den Buchenring im Westen erschlossen ist. Im Norden grenzen Grün- und Sportanlagen an das Gelände. Die Größe beträgt 2,2 ha. Es handelt sich aus der Gemarkung Königslutter am Elm, Flur 11 um die Flurstücke 1012/284; 1012/285; 1012/218; 1012/217; 1012/93.



Die vorstehende Berichtigung liegt im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Im Rahmen der Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 75 - In den Gärten -, zugleich teilweise Aufhebung - Rischbleek Nord - ist bereits darauf hingewiesen worden, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wurde hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 05.02.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 4 vom 10.02.2016

12.

## Bekanntmachung der

### Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 1 in Beienrode

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Beienrode für die K 1 von derzeit **km 0,582** nach **km 0,599** verlegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Braunschweig erhoben werden.

Landkreis Helmstedt  
Der Landrat  
Geschäftsbereich: Ordnung, Verkehr,  
Veterinärwesen u. Verbraucherschutz

Helmstedt, den *8. Februar 2016*  
Der Landrat  
Im Auftrage  
**gez. Herzog**  
(Herzog)  
Lt. Kreisverwaltungsdirektor

13.

## Bekanntmachung der

### Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 38 in Flechtorf

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Flechtorf für die K 38 von derzeit **km 4,157** nach **km 4,216** verlegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Braunschweig erhoben werden.

Landkreis Helmstedt  
Der Landrat  
Geschäftsbereich: Ordnung, Verkehr,  
Veterinärwesen u. Verbraucherschutz

Helmstedt, den *8. Februar 2016*  
Der Landrat  
Im Auftrage

**gez. Herzog**

(Herzog)  
Lt. Kreisverwaltungsdirektor

**14. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**  
**hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit**

Am Donnerstag, dem 18.02.2016, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde  
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 8. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit am 12.10.2015
6. Regelung der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 04.02.2016

LANDKREIS HELMSTEDT  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 4 vom 10.02.2016

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting